

## Hinweise für Remonstrationen

Wenn Sie mit der Bewertung Ihrer Arbeit nicht einverstanden sind, können Sie den Prüfer darum bitten, die Entscheidung zu überdenken („Remonstration einlegen“). Remonstrationen gegen Klausur- und Hausarbeitsbewertungen (nicht: Schwerpunktbereichsseminare – insoweit ist allein das Prüfungsamt zuständig) können am Lehrstuhl eingereicht werden. Dies muss gem. § 23 StudPrO **schriftlich, mit Begründung** und **fristgerecht** geschehen. Bitte beachten Sie hierzu im Einzelnen:

1. Die **Schriftform** ist nur gewahrt, wenn die schriftlich eingelegte Remonstration auch eigenhändig *unterschieden* ist.
2. Die **Begründung** muss den Vorgaben entsprechen, die das BVerwG (Urt. v. 24.02.1993 – 6 C 35/92, NVwZ 1993, 681, 683) für Remonstrationen aufgestellt hat. Danach ist der Prüfer nur dann zum Überdenken (noch nicht: ändern!) seiner Bewertung verpflichtet, wenn ihm „wirkungsvolle Hinweise“ auf (vermeintliche) Irrtümer und Rechtsfehler gegeben werden, d. h. die Einwände konkret und nachvollziehbar begründet werden. Dazu genügt es nicht, sich generell gegen die Bewertung der Prüfungsleistungen zu wenden und etwa pauschal eine zu strenge Korrektur zu bemängeln. Vielmehr muss *konkret* dargelegt werden, in welchen Punkten man die Korrektur der Prüfungsleistungen für bewertungsfehlerhaft hält. Dazu sind substantiierte Einwände gegen die Bewertungen zu erheben. Wer etwa geltend macht, dass eine als falsch bewertete Antwort in Wahrheit vertretbar sei und so auch vertreten werde, hat dies unter Hinweis auf entsprechende Fundstellen näher darzulegen. Bitte beachten Sie auch, dass unvollständige Remonstrationen (insbesondere solche, denen Klausur, auf die sie sich bezieht, nicht beigelegt ist), nicht bearbeitet werden können.
3. Zur **Frist** beachten Sie bitte die Regelungen des § 23 I StudPrO. Danach muss die Remonstration *innen eines Monats* nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt und der Möglichkeit der Einsichtnahme in die oder Abholung der Arbeit eingelegt werden. Wird das Ergebnis einer Leistung während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters. Sollte das Ergebnis erst in der nächsten Vorlesungszeit bekannt gegeben werden, so ist Fristbeginn diese Bekanntgabe bzw. der erste Tag der Einsichtnahme, sofern dieser zeitlich nach der Bekanntgabe liegt. Für die Fristwahrung genügt das Datum eines Poststempels.
4. Bitte geben Sie eine **aktuelle E-Mail-Adresse** an, damit Sie nach Bearbeitung der Remonstration benachrichtigt werden können.
5. Vorsorglich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Neubewertung auch zu einer **Verschlechterung** der Note führen kann.